

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Belm**

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Belm in 49191 Belm hat der Kirchenvorstand am 12. Mai 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### **1. Reihengrabstätte**

- |  |          |
|--|----------|
| für 30 Jahre – je Grabstelle -<br>- keine Verlängerung möglich - | 375,00 € |
|--|----------|

#### **2. Reihengrabstätte als Kindergrab**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>für 30 Jahre – je Grabstelle - | 200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -                                   | 6,70 €   |

#### **3. Einzelreihengrabstätte als Rasengrab**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -  | 375,00 € |
| b) für die anteiligen Kosten für die Pflege und<br>Unterhaltung während der Nutzungszeit | 610,00 € |
| c) für die anteiligen Kosten des Sockelfundaments<br>- keine Verlängerung möglich -      | 140,00 € |

#### **4. Doppelrasengrabstätte**

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für 30 Jahre – je 2 Grabstellen -   | 750,00 €         |
| b) für die anteiligen Kosten für die Pflege und<br>Unterhaltung während der Nutzungszeit pro<br>Grabstelle ab Belegung | 610,00 €         |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle und<br>bei Belegung der 2. Grabstelle                         | 12,50 €          |
| d) für die anteilige Pflege bei Verlängerung der 1. Grabstelle   | 20,00 €/pro Jahr |

#### ***Erläuterung***

*Bei Erwerb einer Doppelgrabstätte ist zunächst nur die Pflege für eine Grabstelle zu entrichten (b)). Bei Belegung der zweiten Grabstelle sind die Kosten für die Pflege der zweiten Stelle voll zu entrichten (b)) und die Pflege der ersten Grabstelle entsprechend der Verlängerung nachzukaufen (d)).*

#### **5. Wahlgrabstätte**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -   | 500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -  | 16,50 €  |
| c) bei Urnenbelegung Verlängerung von 25 Jahren<br>für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - | 16,50 €  |

## 6. Urnenwahlgrabstätte

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - 275,00 € (je Urne)
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 12,00 €
- c) bei Neubelegung durch eine weitere Urne entstehen Gebühren in Höhe von 275,00 €  
zzgl. Verlängerung 12,00 €/pro Jahr für die vorhandene/n Grabstelle/n.

## 7. Urnengemeinschaftsgrabstätte

- a) für 25 Jahre –je Urne-: 415,00 €
- b) für die anteiligen Kosten der Stele und die Pflege bzw. Unterhaltung während der Nutzungszeit: 135,00 €
- c) Plakette 400,00 €  
- keine Verlängerung möglich -

## 8. Urnengemeinschaftsgrabstätte- Partnerstele

- a) für 25 Jahre –je 2 Grabstellen-: 830,00 €
- b) für die anteiligen Kosten der Stele und die Pflege bzw. Unterhaltung während der Nutzungszeit pro Grabstelle ab Belegung : 135,00 €
- c) Gebühren für jedes Jahr der Verlängerung bei Belegung der 2. Grabstelle 12,00 €
- d) für die Pflege bei Verlängerung der Grabstelle pro Jahr 5,50 €/
- e) Plakette- je Urne ab Belegung 400,00 €
- f) Nach Ablauf der Ruhezeit (ab Belegung der zweiten Urne) keine Verlängerung möglich -

## 9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Ziffer 5c) bzw. 6c) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofsordnung

## 10. Gebühren für die Pflege von Grabstätten durch die Kirchengemeinde

- a) einmalige Gebühr für das Herrichten der Grabstelle 100,00 €
- b) Einsäen der Grabstelle mit Rasen und Pflege durch die ev.-luth. Christus-...Kirchengemeinde Belm bis Ende der Nutzungsdauer.  
jährlich 30,00 € / pro Grabstelle  
die Gesamtsumme für die Nutzungsdauer ist im Voraus vollständig zu entrichten.

## II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 10,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 10,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 0,30 €

## § 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Belm, den 17. Juni 2021

Der Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

L. S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der vom Kirchenkreisvorstand am ..... erteilten Vollmacht kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

L. S.

\_\_\_\_\_